

**Stand: 14.01.2010**

# **H A U P T S A T Z U N G**

## **der Verbandsgemeinde Unkel**

**vom 8. Juli 2004**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) **\*\*Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.**

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, am Rathaus in Unkel, Linzer Str. 4, und an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden (s. Anl. 1) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4.  
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

\*\*2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Januar 2010

## **§ 2** **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Bau- und Umweltausschuss mit **\*14 Mitgliedern und Stellvertretern**,  
Schulträgerausschuss mit 12 Mitgliedern und Stellvertretern,  
Rechnungsprüfungsausschuss mit **\*10 Mitgliedern und Stellvertretern**,  
Werksausschuss mit 12 Mitgliedern und Stellvertretern.

(2) Der Haupt-, Bau- und Umweltausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Werksausschuss setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Verbandsgemeinde Unkel zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

Der Schulträgerausschuss besteht je zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Lehrern und Vertretern der Elternschaft (§ 78 Schulgesetz).

(3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

\*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2009

## **§ 3** **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Bau und Umweltausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Bau- und Umweltausschuss obliegt u. a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit diesem hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
4. die Finanzplanung,
5. die Bauleitplanung,
6. die Regionalplanung,
7. Entwicklungsvorhaben.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt-, Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger **\*Aufwendungen oder Auszahlungen** bis zu einem Betrag von 13.000 EUR,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Haupt- Bau- und Umweltausschuss werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Veranschlagung die Vergaben von bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung gem. § 4 hierbei nicht dem Bürgermeister obliegt.

\*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2009

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 11.000 EUR im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates;
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat **\*drei** Beigeordnete.

\*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2009

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes sowie eines monatlichen Grundbetrages gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 12,50 EUR. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und eines Ausschusses des Verbandsgemeinderates 10 EUR. Für die Vorsitzenden der Fraktionen erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 12,50 EUR.

(3) Werden bei der Verbandsgemeinde Arbeitskreise gebildet, erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld von 10 EUR.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält es ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) § 6 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, sein Stellvertreter, die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, der Atemschutzgerätewart, die mit der Alarm- und Einsatzplanung sowie die Bedienung, Wartung und Pflege der Informationsmittel beauftragte Angehörigen der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für den Wehrleiter 75 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
  - b) für den stellv. Wehrleiter 40 % der Entschädigung des Wehrleiters
  - c) für den Wehrführer
    - 1. des Löschzuges Unkel 70 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
    - 2. des Löschzuges Rheinbreitbach 70 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
    - 3. des Löschzuges Erpel 55 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
    - 4. des Löschzuges Bruchhausen 45 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
    - 5. des Löschzuges Orsberg \*45 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
  - d) für den Atemschutzgerätewart 30 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
  - e) für den mit der Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informationsmittel beauftragten Angehörigen der Feuerwehr 45 % des Höchstbetrages gemäß § 11 \***Abs. 4** der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung
  - f) für den Jugendfeuerwehrwart der in § 11 \***Abs. 4** Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung genannte Festbetrag
  - g) für die Gerätewarte
    - 1. des Löschzuges Unkel 30 % des Höchstbetrages gemäß § 11 \***Abs. 4** der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung

2. des Löschzuges Rheinbreitbach	* <b>30 %</b> des Höchstbetrages gemäß § 11 * <b>Abs. 4</b> der Feuerwehr-Entschädigungs- Verordnung
3. des Löschzuges Erpel	20 % des Höchstbetrages gemäß § 11 * <b>Abs. 4</b> der Feuerwehr-Entschädigungs- Verordnung
4. des Löschzuges Bruchhausen	10 % des Höchstbetrages gemäß § 11 * <b>Abs. 4</b> der Feuerwehr-Entschädigungs- Verordnung
5. des Löschzuges Orsberg	10 % des Höchstbetrages gemäß § 11 * <b>Abs. 4</b> der Feuerwehr-Entschädigungs- Verordnung

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

\*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2009

## **§ 9**

### **Kostenersatz an die Freiwillige Feuerwehr**

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, für die aufgrund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel in der jeweils gültigen Fassung Personalaufwand erstattet wird, erhält der an dem Einsatz beteiligte Löschzug einen Pauschalbetrag von 7,50 EUR für jede geleistete Einsatzstunde eines Feuerwehr-Mitgliedes ausgezahlt.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde kann auf Grund eines Beschlusses des Rates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 10,00 EUR je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt \***20,00 €** je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2009

## **§ 11**

### **In Kraft Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. August 1999 außer Kraft.

Unkel, den 8. Juli 2004  
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Werner Zimmermann  
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 9. Juli 2004**

**Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in den Ortsgemeinden an folgenden Stellen:**

**Ortsgemeinde Bruchhausen**

**Am Grundstück Waldstr. 31, Dorfgemeinschaftshaus**

**Ortsgemeinde Erpel**

- 1. Am Rathaus, Frongasse**
- 2. Ecke Erpeler-Ley-Straße/Bergstraße**
- 3. Ortsteil Orsberg, Kapellenvorplatz**

**Ortsgemeinde Rheinbreitbach**

- 1. Am Hause Kirchplatz 3**
- 2. Ecke Mühlenweg/Maarweg**
- 3. Ortsteil „Breite Heide“, Ecke Waldblick/Breite-Heide-Straße**
- 4. An der „Oberen Burg“**
- 5. Rheinblickstraße - Grundstück zwischen Haus Nr. 17 und Haus Nr. 19**

**Stadt Unkel**

- 1. Am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2**
- 2. Haus Scheurener Straße 38**
- 3. Haus Sebastianstraße 37**
- 4. Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2**
- 5. Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstraße**
- 6. Ecke Asbergstraße/Auf dem Kreuzbüchel**